

Protokollnotiz zum § 5 Abs. 4 des Rahmenvertrages über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen vom 01.09.2010 (RV IHF)

Regelung für die Schließzeit / Krankheit des Kindes

Der Rahmenvertrag trifft in § 5 Leistungsberechtigter Personenkreis Abs. 4 folgende Regelung:

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach diesem Vertrag erhalten, haben für die Diagnosen, die der Behinderung zugrunde liegen, keinen Anspruch auf zusätzliche Heilmittel nach § 32 SGB V. Die Einrichtungen informieren die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuer hierüber.

Abweichend hiervon gilt folgende Regelung für:

- Erkrankung des Kindes, sofern es die Einrichtung nicht besuchen kann oder
- Schließzeiten der Einrichtung. Bei Schließzeiten muss dem Vertragsarzt für den Fall einer Überbrückungsbehandlung eine Bescheinigung über die Schließzeiten der Einrichtung vorlegt werden.

Wenn es aus den oben genannten Gründen zu einer Unterbrechung der medizinisch-therapeutischen Leistungen kommt, dürfen ab dem 15. Kalendertag der Unterbrechung Heilmittel nach § 32 SGB V verordnet werden, um den mit dem Förder- und Behandlungsplan angestrebten Behandlungserfolg zu gewährleisten. Zwischen dem 1. und 14. Kalendertag der Unterbrechung können Heilmittel nach § 32 SGB V ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen mit Begründung verordnet werden. Diese spezielle Begründung ist auf der Heilmittelverordnung zu vermerken.

Die Heilmittel-Verordnung beschränkt sich jedoch auf Leistungen der physikalischen Therapie sowie im Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie auf Schlucktherapie. Ergotherapeutische Leistungen und andere stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Leistungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Vertragsarzt stellt eigenständig die medizinische Notwendigkeit fest und weist dies gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Krankenkasse nach. Zusätzlich muss er auf der Heilmittelverordnung die medizinische Notwendigkeit und den besonderen Heilmittelbedarf auf der Heilmittelverordnung mit „Überbrückungsbehandlung IHF“ dokumentieren.

Die Heilmittel-Verordnung muss den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie entsprechen. Die Dauer der Heilmittel-Behandlung ist auf den Überbrückungszeitraum (grundsätzlich max. 3 Monate) zu beschränken und endet spätestens mit Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Einrichtung. Nicht in Anspruch genommene Heilmittel-Behandlungen dürfen nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Die Überbrückungstherapie darf nur von nach §124 SGB V zugelassenen Physio- bzw. Sprachtherapeuten erbracht werden.